

Satzung Turnverein Brechten 1913 e.V.

Präambel:

Der 1913 gegründete Verein führt den Namen **Turnverein Brechten 1913 e.V.**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wendet sich entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und politischen Extremismus. Er achtet die Menschenrechte und vertritt religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz.

Die Mitglieder des Vereins einschließlich seiner Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten aktiv für die körperliche und seelische Unversehrtheit der ihnen Anvertrauten ein. Sie pflegen eine gemeinsame Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zu deren Schutz vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt durch.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Brechten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 954 eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen- und Maßnahmen
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen /Übungsleitern und Trainerinnen/Trainern und Helferinnen/Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und bewegungsorientierten Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthund Dortmund e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für fördernde Mitglieder steht die Unterstützung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Näheres kann durch eine Ehrenordnung geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung
 - Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03, 30.06, 30.09, 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende

Beiträge, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Vereinsausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Beschluss zum Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt jedoch offen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Verpflichtungen (Beiträge, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen vergangen sind und die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um eine Person aus dem Gesamtvorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zu Höhe des Dreifachen eines Jahresbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Entsprechende Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die weiteren Details regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederrechte und minderjährige Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleitern Folge zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang an der Geschäftsstelle, Schiffhorst 212 in Dortmund-Brechten und Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand von Beschlussfassungen einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein solches Mitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige

Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle ausgelegt werden. Werden innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Person im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahlentscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die eingegangenen Anträge werden durch Aushang an der Geschäftsstelle, Schiffhorst 212 in Dortmund-Brechten und auf der offiziellen Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Bestätigung der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter gemäß §17 Abs. 2
 - Bestätigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Vereinsjugend
 - Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender
 - Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - Vorstand Finanzen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. In geraden Jahren werden die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen gewählt. In ungeraden Jahren werden die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gewählt.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger bestimmen.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleiterinnen/den Abteilungsleitern
 - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und evtl. Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Kommissarische Berufung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
3. Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Im Übrigen gilt §15 Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§17 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut

eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter wählen. Wird die abgelehnte Person erneut gewählt, erfolgt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung ihn ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleiterin/ einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte niemand benannt werden, kann der geschäftsführende Vorstand eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter benennen.

3. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die Betroffene/ der Betroffene ist vorher zu anhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.

E. Vereinsjugend

§18 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
4. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleiterin/ einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder sowie die Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie eine Ersatzkassenprüferin/ einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer in geraden Jahren und eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Amtszeit der Ersatzkassenprüferin/ des Ersatzkassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen.
3. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.
4. Alle Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die weiteren Details regelt die Datenschutzordnung.

G. Schlussbestimmungen

§24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.....beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.